|  |  |
| --- | --- |
|  | **INF.18** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirty-seventh session**Geneva, 25-29 January 2021Item 5 (a) of the provisional agenda**Proposals for amendments to the Regulations annexed to ADN** **Work of the RID/ADR/ADN Joint Meeting** |  14 January 2021German  |

 Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID

 Vorgelegt von Deutschland

 Einleitung

1. UN 1872 BLEIDIOXID ist in den UN-Modellvorschriften, im IMDG-Code und im RID/ADR/ADN unterschiedlich klassifiziert.

2. Während UN 1872 BLEIDIOXID im RID/ADR/ADN als 5.1 + 6.1 Verpackungsgruppe III klassifiziert ist, sehen die UN-Modellvorschriften und der IMDG-Code eine Klassifizierung als Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III – ohne Nebengefahr – vor.

3. Eine Überprüfung ergab, dass es keine verlässlichen Anhaltspunkte für eine akute Toxizität gibt, die eine Zuordnung der Nebengefahr der Klasse 6.1 rechtfertigen würde. Die Gründe für die bis dahin vorgenommene Eintragung im RID/ADR/ADN sind nicht bekannt.

4. Auf Vorschlag Deutschlands hat die Gemeinsame Tagung im September 2020 beschlossen, die Klassifizierung von UN 1872 BLEIDIOXID zu harmonisieren, im RID/ADR/ADN 2023 in Kapitel 3.2 in Spalte 5 der Tabelle A die Angabe "+ 6.1" zu streichen und die dem entsprechenden Folgeänderungen in der Tabelle A vorzunehmen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.1/158 Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE Bern, 10. und 11. September und Genf, 14. bis 18. September 2020; Paragraph 33).

5. Im ADN ist der UN 1872 BLEIDIOXID die für die Binnenschifffahrt spezifische Sondervorschrift 802 zugeordnet. Diese Sondervorschrift verweist auf den Unterabschnitt 7.1.4.10 „Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln“. Außerdem wird für diesen Stoff gefordert, dass für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Fluchtgerät vorhanden sein muss (Code „EP“ in Spalte 9 der Tabelle A).

6. Die Vertreterin Deutschlands ergänzte in der Gemeinsamen Tagung, dass folglich für das ADN weitere Folgeänderungen erforderlich seien, und erklärte sich bereit, dem ADN-Sicherheitsausschuss entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

 Vorschlag

7. Deutschland schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, zusätzlich zu den von der Gemeinsamen Tagung beschlossenen Änderungen, in Kapitel 3.2 in Tabelle A für den Eintrag UN 1872 in Spalte 6 die Angabe "802" und in Spalte 9 den Code „EP“ zu streichen.